

Beitragsordnung

des Kultur- und Faschingsvereins Seebenisch e. V. in Markranstädt-Seebenisch

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist der § 9 der Satzung des Kultur- und Faschingsvereins Seebenisch e. V. in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

- 2.1 Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von dieser Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- 2.2 Ein Zusatzbeitrag bei Aufnahme des Mitglieds in den Verein wird nicht erhoben.
- 2.3 Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein oder Austritt aus dem Verein erfolgt keine Reduzierung des Jahresbeitrages.
- 2.4 Die Zahlung des Beitrags ist Bringepflicht jedes Mitglieds.

§ 3 Höhe des Beitrags

- 3.1 Die Mitglieder haben folgende Jahresbeiträge zu zahlen:

Ordentliche Mitglieder: € 30,00

Außerordentliche Mitglieder: € 5,00

Fördernde Mitglieder:

❖ Privatpersonen: € 50,00

❖ Juristische Personen: € 100,00

- 3.2 Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.
- 3.3 Alle außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, bis zum 31.10. des laufenden Jahres nachzuweisen, dass die Grundlage ihrer außerordentlichen Mitgliedschaft im Folgejahr weiterhin besteht, es sei denn, dies kann aus ihrem Geburtsdatum zweifelsfrei abgeleitet werden.

- 3.4 Der Vorstand ist berechtigt, die außerordentliche Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft zum 01.01. des Folgejahres umzuwandeln, wenn kein Nachweis über den Fortbestand der Grundlagen für eine außerordentliche Mitgliedschaft im Folgejahr beigebracht wird. Dem Mitglied werden die geänderte Mitgliedschaft und die zugehörige Beitragshöhe schriftlich mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt.
Erfolgt vom betroffenen Mitglied binnen 4 Wochen kein schriftlicher Widerspruch gegen den veränderten Mitgliedsstatus, gelten die geänderte Mitgliedschaft und die zugehörige Beitragshöhe als vom nunmehr ordentlichen Mitglied akzeptiert. Ein dem Kultur- und Faschingsverein Seebenisch e. V. erteiltes Lastschriftmandat gilt damit in den Folgejahren mit der geänderten Beitragshöhe fort.
- 3.5 In Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise und Anhörung des Mitglieds.
- 3.6 Die Höhe der Jahresbeiträge kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- 4.1 Der Beitrag ist fällig zum 01.01. eines jeden Jahres und im Voraus zu begleichen.
- 4.2 Das Mitglied erteilt dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug seines Jahresbeitrags und sorgt für ausreichende Kontodeckung zum Fälligkeitstag des Beitrags.
Für das SEPA-Lastschriftmandat notwendige Angaben des Vereins wie Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz erhält das Mitglied vom Vorstand.
Bestehende Ermächtigungen zum Lastschrifteinzug werden nach Möglichkeit automatisch in SEPA-Lastschriftmandate umgewandelt.
- 4.3 In begründeten Ausnahmefällen kann der Beitrag auch bar in die Vereinskasse eingezahlt werden. Der Kassenwart hat dabei dem Einzahlenden eine nummerierte Quittung auszustellen.
- 4.4 Hat das Mitglied eine Einzugsermächtigung für den Jahresbeitrag erteilt, ist es verpflichtet, etwaige Änderungen seiner mitgeteilten Bankverbindung unverzüglich schriftlich dem Vorstand zu melden. Etwaige Kosten, die dem Verein durch die Missachtung dieser Regelung oder durch mangelnde Kontodeckung entstehen, werden dem betreffenden Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 5 Zusatzbeiträge

- 5.1 Für die Mitglieder in den Tanzgruppen des Vereins werden Zusatzbeiträge erhoben. Diese Zusatzbeiträge werden ausschließlich für die Finanzierung der Kostüme und der Trainingsmöglichkeiten der Tanzgruppen verwendet.
Der Vorstand kann über Ausnahmen von dieser Beitragspflicht entscheiden.

- 5.2 Bei der Höhe des Zusatzbeitrags wird zwischen Mitgliedern im Gruppentraining und Mitgliedern im Einzeltraining unterschieden.
Zu den Mitgliedern im Einzeltraining zählen z. B. Funkenmariechen, Tanzpaare und andere Mitglieder, die eigene Trainingszeiten außerhalb der Tanzgruppe beanspruchen.
- 5.3 Die Höhe der Zusatzbeiträge staffelt sich wie folgt:
- ❖ Mitglieder im Gruppentraining: 15 € pro Monat
 - ❖ Mitglieder im Einzeltraining: 15 € pro Monat
- 5.4 Die Zusatzbeiträge können monatlich gezahlt oder quartalsweise oder halbjährlich zusammengefasst werden.
Die Fälligkeit dieser Beiträge ist
- ❖ bei monatlicher Zahlungsweise: innerhalb des laufenden Monats,
 - ❖ bei quartalsweiser Zahlungsweise: innerhalb des laufenden Quartals,
 - ❖ bei halbjährlicher Zahlungsweise: innerhalb des laufenden Halbjahrs.
- 5.5 Das Mitglied kann dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug dieses Zusatzbeitrages erteilen und sorgt dabei für ausreichende Kontodeckung zum Fälligkeitstag des Beitrags.
Wird der Zusatzbeitrag selbst überwiesen, ist allein das Mitglied für die pünktliche Zahlung verantwortlich.

§ 6 In- und Außerkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung am 04.07.2021 rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft und erlischt mit dem Inkrafttreten einer geänderten Beitragsordnung oder mit der Auflösung des Vereins.

Markranstädt, OT Seebenisch, am 04.07.2021

gez. Thomas Müller
Vorsitzender

gez. Frank Phillip
Stv. Vorsitzender